

Rechtssache C-369/90

Mario Vicente Micheletti u. a. gegen Delegación del Gobierno en Cantabria

(Vorabentscheidungsersuchen
des Tribunal Superior de Justicia Kantabriens)

„Niederlassungsrecht — Berechtigte — Doppelte Staatsangehörigkeit“

Sitzungsbericht	I - 4240
Schlußanträge des Generalanwalts Giuseppe Tesauro vom 30. Januar 1992	I - 4253
Urteil des Gerichtshofes vom 7. Juli 1992	I - 4258

Leitsätze des Urteils

*Freizügigkeit — Niederlassungsfreiheit — Gemeinschaftsrechtliche Vorschriften — Persönlicher Geltungsbereich — Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der auch die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt — Einbeziehung
(EWG-Vertrag, Artikel 52; Richtlinie 73/148 des Rates)*

Die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit verwehren es einem Mitgliedstaat, dem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, der zugleich die Staatsangehörigkeit eines Drittstaats besitzt, diese Freiheit deswegen zu versagen, weil der Betreffende nach den Rechtsvorschriften des AufnahmeStaats als Staatsangehöriger des Drittstaats gilt.

Sobald ein Mitgliedstaat unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts einer Person seine

Staatsangehörigkeit verliehen hat, ist es nicht zulässig, daß ein anderer Mitgliedstaat die Wirkungen einer solchen Verleihung dadurch beschränkt, daß eine zusätzliche Voraussetzung für die Anerkennung dieser Staatsangehörigkeit im Hinblick auf die Ausübung der im Vertrag vorgesehenen Grundfreiheiten verlangt wird; dies gilt um so mehr, als die Zulassung einer solchen Möglichkeit dazu führen würde, daß der persönliche Geltungsbereich von Gemeinschaftsbestimmungen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein könnte.